14. Bie gestaltet sich die Stempelpflichtigteit bei einer Beränferung von Grundfliden einer Terraingesellschaft mit beschränkter Saftung an die beiben Gesellschafter?

Breuß. Stempelfteuergefet vom 31. Juli 1895 Zarif-Rr. 32a.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 7. Juli 1911 i. S. R. u. Gen. (Kl.) w. preuß. Fistus (Bell.). Rep. VII. 13/11.

- L Landgericht I Berlin.
- II. Rammergericht bafelbit.

Die beiden Kläger waren die alleinigen Gesellschafter der Terraingesellschaft H. mit beschränkter Haftung in Liquidation. Sie verlautbarten am 22. Oktober 1909 einen notariellen Gesellschaftsbeschluß, in dem sie mit dem Bemerken, daß er zugleich als bindender Vertragzwischen ihnen gelten solle, unter anderem folgendes erklärten: das aus etwa 80 Grundstüden bestehende baureise Gelände der Gesellschaft, etwa ein Drittel ihres Gesamtbesitzes, werde in bestimmter Weise unter die Kläger "verteilt", sodaß jeder die Hälste der Grundstüde "erhalten" solle. Bon den auf einer Anzahl der Grundstüde haftenden Hypothelen im Gesamtbetrage von 55 500 M übernahm der Kläger zu 1 den Betrag von 28 000 M, der Kläger zu 2

27500 M. von einer weiteren Spoothet von 40000 M jener 15250 M, Diefer 14750 M, sämtlich mit Rinfen vom 1. Df. tober 1909 ab. Die Übergabe ber Grundstüde follte fofort, bie Auflassung bis zum 1. Ottober 1920 erfolgen. Rupungen und Lasten follten bom 1. Oftober 1909 ab fibergeben. Jeber ber Beteiligten erhalte eine Bollmacht ber Gesellschaft, die ihm "überwiesenen" Brundftude an fich ober einen Dritten zu veräußern sowie zu belaften. Die Bertragsteilnehmer verpflichteten fich, bei ber Beiterveräußerung ber Grundstude in die abzuschließenden Bertrage gewiffe Beftimmungen aufzunehmen, die hauptfächlich Ginschrantungen in der Art der fünftigen Bebauung barftellten. Die Steuerbehörde fab ben Bertrag als eine läftige Beraugerung an; fie forberte und erhielt bon ben Rlagern als Landesftempel ben Betrag von 1013,30 M und als Reichsftempel ben Betrag von 675,60 M. Mit ber Rlage verlangten biefe bie Rudjahlung. Das Landgericht hat ber Rlage ftattgegeben: auf die Berufung bes Beklagten wurde jedoch bie Rlage abgewiesen Die Revision ber Rlager murbe hinsichtlich bes Landes. ftempels gurudgewiesen, aus folgenben

Grunben:

"Der Berufungerichter ift ber Meinung, die Urfunde vom 22. Ditober 1909 enthalte ein läftiges Beraugerungsgeschäft, bas nach ber Tarif-Rr. 32a bes preußischen Stempelfteuergesetes vom 31. Juli 1895 dem einprozentigen Wertstempel unterliege, und er hat beshalb ben Rlaganspruch auf Rudzahlung bieses Stempels zurückgewiesen. Diefe Enticheibung beruht nirgenbs auf einem Rechtsirrtum. Die Urkunde enthält zwar auch Abmachungen zwischen ben Rlagern, Die eine Beraugerung nicht barftellen, baneben aber, und gwar in erfter Reibe, einen zwischen ber Terraingesellschaft einerseits und ben beiben Rlägern andererseits vereinbarten Beräußerungsvertrag über eine Reihe von ber Befellchaft gehörigen Grundstüden. Dag bie Urtunde eine Rechtshandlung ber Gefellschaft enthält, ergibt fich ichon baraus, baf bie Berfügung fiber die Grunbftude auf Grund eines "einftimmigen Beidluffes" ber beiben alleinigen Gefellichafter, ber Rlager, erfolgt ift. Daß fie fich babei besonders als Geschäftsführer ber Gefellicaft hatten bezeichnen muffen, wie die Revision meint, tann nicht anerkannt werben. Als bie einzigen Gesellschafter waren fie, soweit sie einig waren, unbeschränft zur Berfügung über bie Ber-

mogensstude ber Gesellichaft befugt. Die Beraugerung erfolgte biernach wirtsam seitens ber Gesellschaft binfichtlich ber einen Sälfte ber Grundstüde an ben einen Gefellichafter, binfichtlich ber anderen Balfte an ben andern Gesellschafter, und zwar berart, bag babei bie Gesellschaft jedesmal burch ben nicht erwerbenden Gefellschafter vertreten war. Die Revision verneint das Borliegen einer Beräußerung icon beshalb, weil die Urtunde nicht die bei berartigen Geschäften üblichen Ausbrude "veraugern", "verlaufen", "übereignen" und bergleichen enthalte, sonbern fich babin ausbrude, bag die Grundftude "verteilt" murben, und daß jeber ber Rlager beftimmte Grundftude "erhalte". Der Berufungerichter hat jedoch die ihm guftebende Befugnis gur Auslegung nicht überschritten, wenn er biefe Ausbrude babin versteht, bie Gesellichaft verpflichte fich jur Übereignung, und bie Rlager verpflichteten fich jum Erwerbe. Als Gegenleiftung übernahm jeber ber Rlager Sypotheten im Gesamtbetrage von etwa je 48 000 M. Db biefe Gegenleiftung bem Berte ber Grundftude vollig entsprach. ober nicht, macht teinen Unterschied; bie Gefellichaft tonnte ihren alleinigen Gesellschaftern billige Preise ftellen, um fo mehr bann, wenn fie babei, wie es ben Anschein hat, beibe Befellschafter gleichmäßig begunftigte. Die Übergabe ber Brundftude, fowie ber Ubergang ber Rugungen und Laften follten fofort, die Auflaffung fpateftens am 1. Januar 1920 erfolgen. Schon die Übernahme biefer Berpflichtung zur Auflassung durch die Bertragsteilnehmer ergibt, baf ber Bertragewille auf Übereignung ber Grundftude gerichtet mar. Mit diefer Bertragsabsicht fteht es auch nicht im Widerspruch, wenn im Bertrage die Gesellschaft jedem ber Rlager eine Bollmacht erteilte. bie ibm überwiesenen Grundstude an fich ober einen Dritten gu veraußern sowie zu belaften. Damit follte nur bie Möglichkeit geschaffen werben, die baureifen Brundstude, die ichlieflich als Bauftellen für britte Erwerber verwendet werben follten, biefen beratt zu übereignen, daß unter Bermeidung einer doppelten Auflassung die Ubereignung seitens ber Gesellschaft unmittelbar an diese britten Erwerber erfolgen tonnte. Diefer Beg gur Abwickelung ber von ber Befellichaft betriebenen Terraingelchäfte ging aber auf Befahr ber Rlager, ba bas zu erzielenbe Entgelt, bas zum Sonbervermogen ber beiben Rlager gehorte, verschieben boch ausfallen tonnte. Entichloß fich ein Gefellschafter, bas Eigentum an einzelnen ber Grundstüde durch Auslassung schon vor dem 1. Januar 1920 für sich selbst zu erwerben, so war er dazu auf Grund der Berechtigung, an sich zu veräußern, besugt. Erfolgte ein solcher Selbsterwerb oder eine Beräußerung an Dritte bis zum 1. Januar 1920 nicht, so erslosch die Bollmacht, und die Rläger waren nur noch berechtigt, die Auslassung für sich zu verlangen, aber auch verpslichtet, sie entzgegenzunehmen. Bei der Annahme, der Bertrag habe nur die Bollzmachtserteilung zu einer Beräußerung namens der Gesellschaft, nicht eine Beräußerung selbst bezweckt, wäre es unerklärlich, daß die Kläger die Hypotheken und Grundstückslassen zur eigenen Tilgung übernommen haben.

Die Behauptung der Kläger, es sei mündlich vereinbart worden, baß fie mit ben Erwerbepreifen, bie fie burch Beräußerung an Dritte erlangen murden, ber Gefellichaft gegenüber belaftet werden follten. und daß ber Gefellichaft bas zugute kommen follte, mas ber eine burch Weiterveräußerung mehr als ber andere lofen wurde, fteht im Biderspruch mit ben Bestimmungen des schriftlichen Vertrages und ift bier nicht zu berudfichtigen, ba nach § 3 bes Stempelfteuergefetes bie Stempelpflichtigfeit fich nach bem beurfundeten Inhalt richtet. Die Bernehmung von Reugen barüber, daß durch ben Bertrag nur eine Teilung bes Wirfungsfreifes ber Gefellichafter, nicht eine Beräußerung habe bewirft werben follen, bat ber Berufungerichter mit Recht abgelehnt. Ift ber Wortlaut ber Urfunde, wie bier, flar und bei objektiver Beurteilung bes Inhalts biefer feinem Sinne nach nicht zweifelhaft, fo tommt es für die Stempelpflichtigfeit nicht barauf an, was etwa die Bertragschließenden nebenber mundlich über ihre Bertragsabfichten geäufiert baben.

Ob die hiernach vorliegende, unter die Tarif-Ar. 32a fallende Beräußerung von Grundstücken sich auch als eine Überlassung von Sachen seitens der Gesellschaft zum Sondereigentum an die einzelnen Gesellschafter im Sinne der Tarif-Ar. 25d darstellt, kann auf sich beruhen, da der Steuersat in beiden Fällen der gleiche ist. Über die Höhe des Stempels herrscht unter den Parteien kein Streit. Der Anspruch der Kläger auf Erstattung des preußischen Stempels war hiernach unbegründet."...